Satzung des VfR Germania Ochtersum v. 1924 e. V. in Hildesheim-Ochtersum

(Neufassung nach Satzungsänderungen vom 30.01.2016)

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "VfR Germania Ochtersum v. 1924 e. V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. VR 1062 eingetragen

Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim-Ochtersum.

Der Verein wurde im Jahre 1924 errichtet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Farben des Vereins sind rot und blau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

શું ડ Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Fachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis insbesondere in die Fußball- und andere Sportabteilungen, welche die ausschließliche Pflege dieser Sportart betreiben.

Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie diese Satzung durch Unterschrift anerkennt.

Für Jugendliche bis 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. dem Mitglied durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eine Kalendervierteljahres
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates
- c) durch Tod eines Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen ausgeschlossen (§ 8b) ausgeschlossen werden:

- a) wenn es die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder vorsätzlich verletzt, insbesondere, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob fahrlässig verstößt
- b) wenn es seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Erst danach ist dem Betroffenen mittels Einschreiben die Entscheidung mit Begründung zuzustellen.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das entgültig entscheidet.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen:
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsschutzes des Landessportbundes gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen oder der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit es deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der Vereinsorgane und die der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln:
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten die betreffenden Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Dies gilt auch für Entscheidungen des Ehrenrates.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammensetzung und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre im Monat Dezember, spätestens aber im Januar durch 14-tägigen Aushang über die in § 14 genannten Aufgaben einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Andere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 40 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, sein Vertreter.

§ 14 Aufgaben Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl des Spielausschussobmannes
- c) Wahl des Jugendleiters
- d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- e) Wahl des Ehrenrates
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Jugendleiters und der übrigen Abteilungsleiter
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Wahl des Wahlleiters zur Wahl des 1. Vorsitzenden
- e) Neuwahlen: 1. 1. Vorsitzender
 - 2. 2. Vorsitzender
 - 3. Kassenwart
 - 4. Schriftführer / Pressewart
 - 5. Spielausschussobmann
 - 6. Jugendleiter
 - 7. Ehrenrat
 - 8. 3 Kassenprüfer
- f) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- g) Verschiedenes

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl als kommissarischer Vorstand im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
 - Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2) Der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertreten den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- 3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- 4) Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

§ 18 Beirat

Zum Beirat gehören

- a) der Spielausschussobmann
- b) der Jugendleiter
- c) die übrigen Abteilungsleiter, die die Belange ihrer Abteilungen wahrnehmen.

Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind dem Vorstand die Ergebnisse bzw. die Beschlüsse zu berichten.

§ 19 Spielausschuss – Fußball

Der Spielausschuss wird auch für 2 Jahre gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Spielausschussobmann
- b) dem Jugendleiter
- c) den Mannschaftsführern (ohne Jugendmannschaften)
- d) dem Platzwart, der vom Vorstand eingesetzt wird.

Seine Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die Beschlüsse

- a) des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen
- b) der Mitgliederversammlung
- c) und des Vorstandes innerhalb des Vereins zu verwirklichen.
- Der Spielausschussobmann beruft und leitet die Sitzungen des Spielausschusses. Er bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen Vorstand und aktiven Mitgliedern. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.
- 2) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit dem Spielausschuss die Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen. Er führt den Schriftverkehr für die Jugendabteilung selbstständig.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich unvermutet eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen, dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitteilen und der Jahreshauptversammlung gem. § 15 berichten.

Bei jeder Wahl hat mindestens ein Kassenprüfer auszuscheiden. Wiederwahl nach einer ausgesetzten Wahlperiode ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

§ 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen ein Mitglied Schiedsrichter sein sollte.

Sie müssen über 35 Jahre alt sein und mindestens 8 Jahre dem Verein als Mitglied angehören.

Der Ehrenrat hat aufgrund seiner schwerwiegenden Beschlüsse unverzüglich nach bekannt werden eines Verhandlungsgrundes, den ihm der Vorstand mitteilt, eine Sitzung anzuberaumen und muss dabei mit mindesten 4 von 5 gewählten Mitgliedern tagen. Bei Stimmengleichheit wird eine neue Sitzung einberufen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist ein Aufnahmeantrag abgelehnt, einem Ausschlussantrag zugestimmt.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung – außer die zur Jahreshauptversammlung – ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsaushang durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist schriftlich zu wählen.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins ist nur nach § 33 BGB möglich.

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5, unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Vermögen des Vereins und Anfallberechtigung bei Auflösung

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Hildesheim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VfR Germania Ochtersum v. 1924 e.V.

Hildesheim-Ochtersum, den 30.01.2016

VfR Germania
Ochtersum v. 1924 e.V.
Vorstand

Reinhardt Garms, 1. Vorsitzender